

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Jahrgang 1874.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

99. 91. Das zu Berlin am 1. Januar 1874 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 980. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 31. Dezember 1873.

Inhalt der Gesesammlung.

100. 108. Das zu Berlin am 13. Januar 1874 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8168. Verordnung, betreffend die Aufnahme des Jadegebiets in den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 10. Dezember 1873.

Nr. 8169. Verordnung, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelde und Reisekosten. Vom 24. Dezember 1873.

Nr. 8170. Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim. Vom 3. Januar 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

101. 94. Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März 1871 ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Expedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneter Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1874.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postfachen beziehen.

Insbefondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzuschickenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postfachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt: Stephan.

102. 117. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Signer gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preussischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1874.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

103. 109. Unter Bezugnahme auf § 12 des

Bereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von dem Ausschusse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen festgestellte Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse vom Jahre 1870 erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zum Preise von 10 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Cobln, den 11. Januar 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohler s.

101. 123. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Hrn. Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Kempen in den Tagen vom 13.—19. März d. Js. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung von katholischen Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die ersten drei Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Februar d. J. 1) ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtschein, 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand, 3) ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten, und 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 12. März c., Nachmittags 4 Uhr, unter Vorbringung einer selbstgefertigten Probezeichnung, sowie einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Ostertag zu Kempen zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 9. Januar 1874.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

105. 124. Nach Maßgabe der von dem Hrn. Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 24. und 26. März d. Js. und ev. an den folgenden Tagen die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Kempen stattfinden. Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar zu Kempen wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 20. Februar ds. Js. bei dem Herrn Seminar-Director Ostertag in Kempen zu melden und ihrer Meldung beizufügen: 1) das Taufzeugniß (Geburtschein), 2) einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte, 3) diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehr-

anstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminars gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Ostertag eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Nevers auszustellen, Inhabts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hatte, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a. alle von dieser erhaltenen Unterstüzungen zurückzustellen und

b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 10 Thlr. zu zahlen haben.

Coblenz, den 9. Januar 1874.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

108. 125. Auf Grund und nach Vorschriß der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird in den Tagen vom 17. August bis zum 18. August d. Js. und event. den folgenden Tagen an dem katholischen Schullehrer-Seminare zu Kempen eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer der Regierungs-Bezirke Aachen resp. Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Juli d. Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schul-Inspector an uns einzureichen und derselben 1) ein Zeugniß des Lokalschulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten, 2) eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben, 3) eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung, 4) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von

ihnen angefertigt sein, und 5) das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 16. August d. Js. Nachmittags 4 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Kempen in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und das mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht. Coblenz, den 9. Januar 1874.

Rönigl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Der Königl. Regierung.

107. 104. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 27. v. Mts. Nr. 9692 ist genehmigt worden, daß zum Besten der Anstalt „Moysius Stiftung“ zur Unterbringung und Erziehung verwahrloster Knaben katholischer Confession zu Matherborn durch Deputirte der Anstalt eine Hauscolleete bei den katholischen Bewohnern des zur Diocese Münster gehörigen Theiles unseres Verwaltungsbezirkes in der Zeit bis zum 1. Mai d. J. abgehalten werde.

Die Deputirten dürfen die gesammelten Gaben zur directen Abführung an sich behalten, haben sich aber durch ordnungsmäßig vollzogene und beglaubigte Legitimationen auszuweisen.

Düsseldorf, den 16. Januar 1874. I. V. B. 2.

108. 119. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. August v. J. das Statut für die unter der Firma *Be sta, Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit* in der Stadt Posen zu errichtende Versicherungs-Gesellschaft zu genehmigen geruht.

In § 49 des erwähnten Statuts ist bestimmt, daß vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes und binnen Jahresfrist ein Gründungsfonds von 200,000 Thlr. (und zwar 50,000 Thlr. in baarem Gelde und 150,000 Thlr. in Sola-Wechseln) und außerdem Versicherungsbeträge in Höhe von 500,000 Thlr. nachzuweisen seien.

Der Nachweis wegen Erfüllung dieser Bedingungen ist rechtzeitig beigebracht und steht also dem Beginn des Geschäftsbetriebes nichts mehr entgegen.

Wir bringen Dieses hiermit mit dem Hinzufügen zum öffentlichen Kenntniß, daß die Genehmigungsurkunde, sowie das Statut in der Beilage zu Nr. 41 An 3 1 1 1 3 der Königl. Regierung zu Posen

vom 9. Oktober v. J. veröffentlicht worden sind.

Düsseldorf, den 19. Januar 1874. I. III. 47.

109. 120. Der frühere Auswanderer-Beförderungs-General-Agent Carl August Ferdinand Behmer hier selbst, von welchem in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlrn. bei der diesseitigen Polizei-Casse hinterlegt worden ist, hat nach Niederlegung seiner Agentur auf Rückgabe der Caution angetragen.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853 betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ic. Behmer herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 20. Dezember 1873.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.
Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 19. Januar 1874. I. III. 79.

110. 129. Der Auswanderer-Expeditent Georg Friedrich Ebeling — in Firma Ebeling u. Landwehr — in Bremen, hat die ihm durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ic. unterm 30. April 1868 erteilte Concession zur Betreibung des Geschäftes der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preussischen Staats niedergelegt.

In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des v. Ebeling herzuleitenden Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer mit dem heutigen Tage beginnenden zwölfmonatlichen Frist bei der unterfertigten Regierung angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an die Eigenthümerin derselben, Ehefrau Emma Landwehr geb. Gärtner zu Bremen zurückgegeben werden wird.

Minden, den 24. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 21. Januar 1874. I. III. 141.

111. 111. Zusammenstellung
der im Laufe des Jahres 1873 im Regierungs-Bezirk Düsseldorf erfolgten Verbesserungen der äußeren
Verhältnisse des Volksschulwesens und der dafür aufgewendeten Kosten.

Nr.	Namen der Kreis	für Neubauten			für Reparatur- und Erweiter- ungs-Bauten			für Verbesserung der Lehrergehäl- ter aus Ge- meindfonds und Gründung neuer Stellen			für Verbesserung und Vervollstän- digung der Lehr- mittel			Gesamtbetrag.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Darmen (Stadttr.)	29,496	8	4	7,059	16	6	8,525	—	—	720	—	—	45,800	24	10
2	Cleve	3,181	22	6	1,964	19	6	3,133	5	2	3,415	12	8	11,694	29	10
3	Crefeld (Stadt)	41,191	—	—	1,868	11	10	8,210	—	—	1,878	7	4	53,147	19	2
4	Crefeld (Land)	—	—	—	1,464	11	2	2,803	22	6	1,012	—	—	5,280	3	8
5	Duisburg	75,440	—	—	20,378	—	—	14,378	—	—	3,225	—	—	113,421	—	—
6	Düsseldorf (Stadt)	24,000	—	—	4,500	—	—	2,985	—	—	1,427	—	—	32,912	—	—
7	Düsseldorf (Land)	4,200	—	—	3,057	10	11	1,863	—	—	2,756	6	3	11,876	17	2
8	Elberfeld	51,360	15	2	10,395	25	—	3,900	—	—	2,026	—	—	67,682	10	2
9	Essen (Stadt)	42,901	21	3	2,989	28	7	2,448	1	3	912	23	3	49,252	14	4
10	Essen (Land)	82,773	—	—	11,025	—	—	9,594	—	—	3,882	—	—	107,274	—	—
11	Geldern	7,253	18	4	1,484	18	1	1,863	20	10	2,211	16	2	12,813	13	5
12	Gladbach	36,382	—	—	4,515	—	—	8,855	—	—	3,260	—	—	53,012	—	—
13	Grevenbroich	2766	10	7	1,453	11	7	4,605	15	—	2,947	1	2	11,772	8	4
14	Kempen	25,316	—	—	6,548	—	—	7,821	—	—	2,670	—	—	42,355	—	—
15	Lennepe	23,466	—	—	17,471	12	3	11,569	5	—	2,387	12	—	54,893	29	3
16	Mettmann	33,105	21	8	5,780	8	5	6,328	—	—	2,032	18	2	47,246	18	3
17	Moers	9,442	14	5	1,207	10	9	10,237	26	4	3,373	17	9	24,261	9	3
18	Neuk	12,385	—	—	2,174	—	—	2,516	—	—	1,609	—	—	18,684	—	—
19	Rees	—	—	—	5,766	18	2	4,312	—	—	2,219	18	7	12,298	6	9
20	Solingen	23,503	4	7	13,004	18	3	8,473	28	9	2,568	24	2	47,650	15	9
Summa		528,164	16	10	124,108	11	—	124,422	4	10	46,534	7	6	823,229	10	2

Indem ich vorstehende Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß bringe, benutze ich diese Gelegenheit, wegen der zur Verbesserung des Volksschulwesens an den Tag gelegten Opferwilligkeit die vollste Anerkennung auszusprechen, in der Hoffnung, daß diesem wichtigen Zweige der Verwaltung auch in Zukunft ein immer reges Interesse gewidmet werden möge.

Düsseldorf, den 20. Januar 1874.

112. 118. Die durch den Tod des zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses gewählten Landgerichtsraths Rübsamen im diesseitigen IV. Wahlbezirk nothwendig gewordene Ersatzwahl ist nach Maßgabe des § 32 des Wahlreglements vom 10. Juli 1870 von uns angeordnet worden und zur Vornahme derselben Termin auf **Sonnabend, den 31. Januar cr.** hier selbst anberaumt.

Zum Wahlkommissar ist der Oberbürgermeister Hammers hier selbst ernannt worden.

Düsseldorf, den 20. Januar 1874. I I. 357.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

113. 90. Bei dem hiesigen Königl. Gewerbegerichte sind folgende Fabrikzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisen-

Der Regierungspräsident: Frh. v. Ende.
waaren angemeldet:

1. von der Handlung Gustav Sieper & Comp. in Remscheid „Regulator“ mit den Buchstaben G. S. & Comp.



2. von der Handlung W. Riepenheuer in Remscheid „Violinschlüssel“



Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen.

Remscheid, den 9. Januar 1874.

Königliches Gewerbegericht.

Der Präsident:

Albert Böhm. J. B.: Leop. Urbahn.
 § 92. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Beleihungsurkunde für das Bergwerk Titus I bei Scharrenberg mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten Bergmeister Lisse zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1874.

Der Secretair:

Leop. Urbahn.

§ 92. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Beleihungsurkunde für das Bergwerk Titus I bei Scharrenberg mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten Bergmeister Lisse zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1874.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1873 wird dem Obersteiger Jakob Schneider zu Bergisch-Gladbach, unter dem Namen Titus I, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bergisch-Gladbach, Odenthal und Schlebusch, in den Kreisen Mülheim und Solingen, in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,117,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a b c d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. Januar 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

§ 93. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarismäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Versicherungs-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Oesterreichisch-Ungarn'schen Postgebiets, sowie im Transit durch Oesterreich-Ungarn gerichtet sind,

unter u. bis	über 50 bis
50 Thlr.	100 Thlr.

für Entfernungen bis 15

Meilen 1/2 Sgr.

1 Sgr.

für Entfernungen über 15

bis 50 Meilen 1 Sgr.

2 Sgr.

für größere Entfernungen

2 Sgr.

3 Sgr.

Bei der Versendung von Geld in Briefen mit Werth-Angabe nach dem Deutschen Reichs-Postgebiete,

Bayern, Württemberg, sowie nach dem Auslande, soweit die Expedition nicht durch Oesterreich-Ungarn stattfindet, wird ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis 10 Meilen an Porto 2 Sgr. und auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr., außerdem an Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung 1/2 Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil davon, mindestens jedoch 1 Sgr. entrichtet; Packete mit Werthangabe dahin haben das gewöhnliche Porto nach den Zonen-Entfernungen und die gleiche Versicherungsgebühr wie Geldbriefe zu zahlen.

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesamtgebietes des Deutschen Reichs-Postgebiets, im Verkehre mit Bayern, Württemberg und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Constantinopel, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ferner nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis (Afrika) auf dem Wege durch Italien, sowie nach Süd-Australien durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Deutschen Reichs-Postgebiete, sowie in Bayern, Württemberg und in Luxemburg gelegen sind beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Die Gebührensätze für derartige Sendungen nach den übrigen vorstehend bezeichneten Gebieten sind bei den Postanstalten zu erfragen. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die mehrmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen.

Um so mehr darf die Postverwaltung an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 17. Januar 1874.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Friedrich.

§ 95. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 26. November 1873 ist der Carl Joseph Boss, Pferddeckner, zu Corschenbroich wohnhaft und gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu M.-Gladbach untergebracht, interdizirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche

ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerard.

117. 96. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 25. November 1873 ist der Lorenz Schumacher, Bureau-Assistent, zu M.-Gladbach wohnend und daselbst in der Alexianer = Irren = Anstalt untergebracht, interdiziert worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerard.

118. 97. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 26. November 1873 ist der Paul vom Dorp, Weber zu Hove, Bürgermeisterei Odenkirchen wohnend, und gegenwärtig in der Alexianer = Irren = Anstalt zu M.-Gladbach untergebracht, interdiziert worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerard.

119. 105. Der Todtenschein der am 19. November 1873 zu Brüssel verstorbenen Kürschnerin Johanna Henriette Hahn aus Düsseldorf ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Düsseldorf eingetragen worden.

Düsseldorf, den 11. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerard.

Sicherheits-Polizei.

120. 98. Es sind entwendet:

I. In der Nacht vom 24. zum 25. Dezember v. J. auf dem Bahnhofs zu Duisburg aus zwei Coullissenwagen und im Güterschuppen mittelst Einbruchs, 1) eine Kiste Rudeln, gez. R. P. 22½ Pfd., 2) eine Kiste Cigarren, gez. A. M. Nr. 5, 48 Pfd., 3) eine Kiste Cigarren, gez. S. 14, 253, 40 Pfd., 4) ein Pack Kleider, gez. E. Büscher, 5 Pfd., 5) eine Kiste Wäsche, gez. Kurle & R. 662, 30 Pfd.

II. In der Nacht vom 24. zum 25. Dezember v. J. dem Kupferschmied Gottfried Esch zu Duisburg, 1) eine silberne Cylinderuhr in 8 Steinen gehend, inwendig ist der Name J. Stein eingekrafft, nebst einer dicken Stahlkette, 2) ein blauer Düssel = Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen und einer Reihe schwarzer Knöpfe, 3) ein schwarzer Tuchrock mit schwarzen Knöpfen und in den Ärmeln helles Futter, 4) eine braune Buglinweste mit einer Reihe Hornknöpfen, 5) ein schwarzseidenes Regenschirm mit starkem hölzernem Stoc und gebogener Krücke.

III. In der Nacht vom 29. zum 30. Dezember v. J. aus dem Güterschuppen der Rheinischen Eisenbahn mittelst Einbruchs, ein Ballen Kaffee, gez. J. A. Nr. 20, 772, 202 Pfd. schwer.

IV. Am 31. Dezember Abends, dem Stuhlmacher Wilhelm Streil zu Duisburg, zwei gewöhnliche Binsenstühle, an welchem an dem Mittelstück fünf Finger ausgeschnitten sind und an jedem der rechte Vorderstollen fehlt.

V. Am 2. d. Mts. dem Gastwirth Wilhelm Hüser zu Duisburg, eine silberne Cylinderuhr mit abgenutztem Goldrande, weißem Zifferblatt, römischen Zahlen, in 8 Steinen gehend, im hintern Deckel befindet sich ein Namenszeichen, ferner eine goldene Uhrkette, (Panzerkette), vorne mit einem Hundekopf, an welchem sich eine kleine Kette mit einem Medaillon in Buchform für 3 Bilder befand.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 10. Januar 1874.

Der Staats = Anwalt.

121. 99. Es sind entwendet:

I. In der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. mittelst Einbruchs und Einsteigens, 1) dem Schiffszimmermann Mathias Krapoß zu Duisburg, a. eine braune dreireihige Haarkette mit emailirtem Schieber und Endbüchsen, goldenem Haken, goldenem Schlüsselkettchen und Uhrschlüssel in Form einer Kanone mit Adler und rothem Stein, b. 20 bis 25 Silbergroschen und 5 Silbergroschen, c. zwei oder drei Packetchen Taback, A. B. = Sorte und ein Packetchen Taback, 2) dem Portier Johann Bernhard Lohaus daselbst, a. eine gelbe metallene Uhrkette mit breiten, flachen und kurzen Schahlen, b. einige Groschen in Kupfermünzen und einen Thaler in ¼ = Thalerstücken, c. zwei frische Mettwürste, — eine Mett- und eine Leberwurst.

II. Aus der Chlorkalk = Fabrik der Firma Matthes u. Weber zu Duisburg, 1) in der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. von einer Rolle neuer Bleirohre, ca. 2/3 der 6 Windungen, in Durchmesser von 2 Zoll, und im Gewichte von 107 Pfd., 2) in der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts., a. zwei Bleirohre, welche auf Hölzern befestigt, einen lichten Durchmesser von 1½ Zoll und jedes ca. 6 Fuß lang, und zusammen ca. 70 Pfd. schwer, b. ein gewöhnliches loses Bleirohr, von derselben Dimension und ca. 36 Pfd. schwer, c. drei Stück g-bogene Bleirohre, zusammen 11 Fuß lang und je 1½ Zoll lichten Durchmesser, 66 Pfd. schwer.

III. Am 6. d. Mts. der Ehefrau Tagelöhner Theodor Kersjes daselbst aus einem umfriedigten Hofe folgende Wäsche, 1) zwei neue leinene Betttücher ohne Zeichen, in jedem befinden sich zwei kleine runde Kostflecken, 2) zwei neue leinene Mannshemde ohne Zeichen, 3) ein halb abgetragenes leinenes Frauenhemd, gez. P. H., 4) ein neues baumwollenes Frauenhemd, gez. P. H., 5) zwei kleine baumwollene Kinderhemdchen ohne Zeichen mit Spitzenbesatz am Halse und an den Ärmeln, 6)

eine weiße gewebte baumwollene Frauen-Unterhose mit Nesselbort ohne Zeichen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Wesel, den 14. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

122. 113. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 31. Decbr. v. J. genehmigt, daß an der Realschule zu Essen der Oberlehrer Dr. Heiner in die zweite Oberlehrerstelle und der ordentliche Lehrer Dr. Deußen in die dritte Oberlehrerstelle mit dem etatsmäßigen Gehalte ascendiren.

124. 114. Nachdem das Amt eines Kreis-Inspectors über die Schulen des Inspections-Bezirks Radevormwald von dem Pfarrer Müller freiwillig niederglegt worden, haben wir den evang. Pfarrer Winterhagen zu Radevormwald zum Kreis-Schulinspector für den Inspections-Bezirk Radevormwald ernannt.

123. 115. Der bisherige 2. Beigeordnete Franz Croonenbrock zu Walbeck ist auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Walbeck ernannt.

125. 126. Wir haben den bisherigen Verwaltungs-Sekretair Herrn Peter Schmitz zu Stollberg bei Nachen mit der Verwaltung der Bürgermeisterei St. Hubert bei Kempen beauftragt.

126. 100. Personal-Chronik des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf pro IV. Quartal 1873.

Der Landgerichtsrath Furius ist zum Appellationsgerichtsrath ernannt und der Landgerichtsrath Rüb-jahnen ist gestorben.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Pape in Cuxen ist als etatsmäßiger Assessor und der Gerichts-Assessor Dilthey früher Friedensrichter in Busendorf, als Hülf Richter an das hiesige Landgericht versetzt.

Der Referendar Günther ist zum Gerichts-Assessor und der Referendar Franken zum Advolaten ernannt.

Der Advokat-Anwalt Rings ist gestorben.
Düsseldorf, den 14. Januar 1874.

131. 127. Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 6 und 7 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrer an der einlässigen evangelischen Volksschule in Oberdüssel.	400 Thaler, freie Wohnung, Garten, Baumhof, sowie Entschäd. für Heizung u., Ertrag aus Pacht ca. 30-50 Thaler. Für Strick- und Nähunterricht ev. 30 Thaler.	—	214

Der Ober-Procurator: gez. v. Guérard.

127. 101. Personal-Chronik des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld pro II. Semester 1873.

1. Engels, Landgerichts-Referendar, ist aus dem Justizdienste entlassen.

2. Schmitz, Landgerichts-Referendar, vom Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf an das hiesige Königliche Landgericht versetzt.

3. Berthold, Landgerichts-Referendar hier, dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf überwiesen.

4. Breuer, Friedensgerichtsschreiber zu Waldbroel an das hiesige Friedensgericht versetzt.

5. Keepel, Gerichtsschreiber in Remscheid und 6. Wirth, Gerichtsvollzieher in Remscheid sind gestorben.
Elberfeld, den 13. Januar 1874.

Der Langerichts-Präsident: Der Ober-Procurator: J. B.: gez. S t a u d. gez. E b e r m a t e r.

Patente.

128. 102. Dem Civil-Ingenieur und Baumeister Joh. Gutermilch zu Berlin, ist unter dem 11. Januar 1874 ein Patent

auf eine Compensations-Presspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

129. 103. Der Gasmotoren-Fabrik Deutz zu Deutz bei Köln ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

130. 116. Dem Ingenieur G. Desten zu Berlin ist unter dem 16. Januar d. J. ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Heizmesser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen evangelischen Schule in Unterdüffel.	350 Thaler und 50 Thlr. Mieths-entschädigung.	—	215
Lehrerin an der 4. gem. Klasse der katholischen Schule in Remscheid.	incl. Miethsentschädigung 400 Thlr. und je nach den Leistungen 450 bis 500 Thaler.	halbigst	216
Lehrerin an der einklassigen katholischen Mädchenschule in Dilkrath.	—	28/1	217
Lehrer an der dritten Klasse der evangelischen Volksschule in Vogelheim.	400 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 25 Thaler bis 550 Thaler steigend. Vergütung für Reinigung zc. 40 Thaler; außerdem freie Wohnung.	—	218
Lehrer an der 5. (Knaben) Klasse der evangelischen Volksschule in Lennep.	500 Thaler.	—	219
Zweite Lehrerin an der unteren gem. Klasse der kath. Volksschule in Höningen.	250 Thaler und freie Wohnung.	—	220
Zweiter Lehrer an der evangel. Volksschule in Neufkirchen bei Moers.	400 Thaler und 50 Thlr. Mieths-entschädigung.	—	221
Lehrer an der Mittelklasse der alten evangelischen Schule in Dümpten.	200 Thaler nebst Kost und Logis.	—	222
Erster Lehrer an der zweiklassigen katholischen Volksschule in Homberg am Rhein.	350 Thaler, steigend bis 450 Thlr.; auswärtige Dienstzeit wird angerechnet, sodann freie Wohnung nebst Garten, an Heizungs- zc. Entschädigung 80 Thaler. Für Ausübung des Orgnisten dienst. event. 10 Thlr.	27/2	262
Lehrer an der gem. Unterklasse der katholischen Volksschule in Benrath.	300 Thaler und freie Wohnung.	1/2	263
Lehrer an der dritten Klasse der evangelischen Volksschule in Dohr.	400 Thaler nebst einem Zimmer.	halbigst	264
Zwei Lehrer und eine Lehrerin an der fünfklassigen Volksschule in Willlich.	Lehrer: je 325 Thaler, 25 Thaler Mieths-Entschädigung und 20 Thaler Reinigungs- zc. Entschädigung. Lehrerin: 250 Thaler, eine Wohnung von zwei Zimmern und 20 Thaler Reinigungs- zc. Entschädigung. Anfuhr der Kohlen gratis.	halbigst	265
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Büberich, Kreis Neuß.	275 Thaler und 40 Thaler Mieths-entschädigung	28/2	266
Zwei Lehrerinnen (katholisch) an der Mädchenklasse und der gem. Klasse der Volksschule in Grefrath, Kreis Kempen.	250 bzw. 225 Thaler nebst freier Wohnung und Garten; Gehaltsverbesserung steht in Aussicht.	halbigst	267
Zweiter Verwaltungs- Secretair auf dem Bürgermeisterramte in Stoppenberg.	300 Thaler.	schleunigt	268
Polizeijergeant in Grefeld.	375 Thaler, steigend bis 450 Thlr. Außer der Lieferung von Helm, Säbel und Achselstücken beim Dienstantr. werden 30 Thaler Equipirungs-Beih. gezahlt.	21/1	223
Polizeidiener } in Odenkirchen.	300 Thlr. incl. Kleidergelder.	1/2	224
Feldhüter }	270 Thaler.		225
Polizeidiener in Holten.	200 Thaler und 50 Thaler Theuerungszulage.	—	225
Feldhüter in der Gemeinde Dekoven.	120 Thaler.	10/2	269